

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme
und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten
(Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 01.11.2016)**

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 9 Abs. 5 S. 1, 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013 (GBl. S. 493)
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EgIG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493)
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199):

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EgIG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Unterbringung.
- (3) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kindern unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 2. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 4 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EgIG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. für Personen ab Vollendung des 16 Lebensjahres: | je Person
320,00 € |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden: | je Person
183,00 € |

(2) Der Höchstbetrag der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Paare mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: | 916,00 € |
| 2. für Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: | 687,00 € |

§ 3

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr.2 haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Aufnahme- und Eingliederungsbehörde veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats fällig.

(5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft

Konstanz, den

5.10.16

Frank Hämmerle
Landrat

